

Compliance Verfahren

 Regional	
✓	Wo kommt es her? _____
✓	Wo wurde es verarbeitet? _____
✓	Wie hoch ist der regionale Anteil?
Neutral geprüft durch: Kontroll GmbH www.regionalfenster.de	

Regionalfenster

Regionalfenster Service GmbH
Lindenstraße 11
61231 Bad Nauheim
www.regionalfenster.de

Präambel

Das Regionalfenster lebt vom Vertrauen aller Beteiligten in die Einhaltung der selbstgesetzten Regeln. Für eventuelle Verstöße gegen diese Regeln wird daher auf Antrag der Regionalfenster Service GmbH auf der Grundlage von § 10a der Satzung des Regionalfenster e.V. ein Compliance-Beirat tätig. Die Tätigkeit des Compliance-Beirates dient allein der Festigung und Gewährleistung der ideellen Ziele des Vereins Regionalfenster e.V.

§ 1 Compliance-Beirat, Zusammensetzung und Berufung

1. Der Compliance-Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 durch seinen Vorsitzenden allein oder in der Besetzung mit Vorsitzendem und Beisitzern entscheiden.
2. Der Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. beruft den Vorsitzenden des Compliance-Beirats sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Sind beim Ende der Amtszeit des Vorsitzenden Verfahren, die dem Compliance-Beirat vorgelegt wurden, noch nicht abgeschlossen, so bleibt der Vorsitzende für diese Verfahren bis zu deren Abschluss im Amt.
3. Erklärt der Vorsitzende, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Verfahren nicht führen zu können, wird dieses vom Stellvertreter als Vorsitzendem geführt. Der Vorsitzende des Compliance-Beirats sowie die Beisitzer können wie ein Richter des staatlichen Gerichtsverfahrens abgelehnt werden. Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Compliance-Beirat unter Einschluss des abgelehnten Beisitzers; wird der Vorsitzende abgelehnt und legt er sein Amt nicht nieder, so legt er den Antrag dem Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. zur Entscheidung vor.
4. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und der Beisitzer des Compliance-Beirats werden unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit durch den Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. festgelegt.

§ 2 Verfahrenseinleitung

1. Der Compliance-Beirat wird auf Antrag der Geschäftsstelle der Regionalfenster Service GmbH tätig. Der Antrag wird gestellt, wenn die Geschäftsstelle eine Verwarnung für nicht ausreichend erachtet, um einen von ihr festgestellten Verstoß zu ahnden.
2. Die Geschäftsstelle wird aus eigenem Antrieb, aufgrund von Informationen durch Kontrollstellen oder auf der Grundlage von Beschwerden tätig. Mit einer Beschwerde kann sich jedermann an die Geschäftsstelle wenden, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen das Regionalfenster-Regelwerk besteht. Die Geschäftsstelle berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die Zahl der eingegangenen Verdachtsfälle, über die ausgesprochenen Verwarnungen und die eingeleiteten Verfahren. Der Verein Regionalfenster e.V. und der Vorsitzende des Compliance-Beirats können die Unterlagen über die Verdachtsfälle einsehen und Auskunft über die Behandlung der Verdachtsfälle verlangen.

§ 3 Verfahren

1. Im Antrag auf Einleitung des Verfahrens fasst die Geschäftsstelle die ermittelten Tatsachen zusammen und legt dar, gegen welche Regeln verstoßen wurde. Der Vorsitzende kann von der Geschäftsstelle ergänzende Auskünfte einholen oder diese um weitere Ermittlungen ersuchen. Hält der Vorsitzende den Tatverdacht nicht für ausreichend, stellt er das Verfahren ein.

2. Hält der Vorsitzende den Tatverdacht für ausreichend, teilt er den Tatvorwurf dem betroffenen Unternehmen, der Geschäftsstelle und dem Verein Regionalfenster e.V. in Textform mit und bittet das betroffene Unternehmen um eine Stellungnahme in Textform.

3. Der Vorsitzende entscheidet spätestens nach Eingang der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens, ob das Verfahren die Beiziehung von Beisitzern erfordert. Lässt der Vorsitzende die Benennung von Beisitzern zu, so gibt er dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit, einen Beisitzer zu benennen. Die Frist für die Stellungnahme und die Benennung soll mindestens zwei Wochen betragen. In begründeten Fällen kann dem betroffenen Unternehmen auf dessen Verlangen eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Benennung ausgeschlossen. Leitungsorgane und Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens können nicht als Beisitzer benannt werden. Benennt das betroffene Unternehmen fristgerecht einen Beisitzer, so erhält der Verein Regionalfenster e.V. Gelegenheit, in einer Frist von mindestens zwei Wochen ebenfalls einen Beisitzer zu benennen. Dieser darf weder dem Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. noch der Geschäftsstelle angehören. Benennt das betroffene Unternehmen keinen Beisitzer, entscheidet der Vorsitzende des Compliance-Beirats allein.

4. Der Vorsitzende des Compliance-Beirats leitet die Stellungnahme der Geschäftsstelle und dem Verein Regionalfenster e.V. zu. Hält der Compliance-Beirat eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich, kann er Zeugen vernehmen oder Sachverständige um Stellungnahmen bitten. Er kann auch eine weitere Aufklärung durch externe Prüfer beauftragen.

5. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Vorsitzende diese für erforderlich erachtet oder das betroffene Unternehmen diese verlangt. Die mündliche Verhandlung kann auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Zeugenaussagen können verschriftlicht eingereicht werden; wenn eine persönliche Anhörung erforderlich ist, kann diese auch in einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

6. Zur mündlichen Verhandlung kann der Verein Regionalfenster e.V. einen Vertreter entsenden, der auch dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören kann. Das betroffene Unternehmen und der Verein Regionalfenster e.V. können sich durch zugelassene Rechtsanwälte vertreten lassen. Der Compliance-Beirat kann weiteren Personen (Zeugen, Sachverständigen, Vertretern der Geschäftsstelle) die Teilnahme an der Verhandlung oder Teilen der Verhandlung gestatten. Die Mitglieder des Compliance-Beirats sowie der Vertreter des Vereins Regionalfenster e.V. und die Vertreter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über das Verfahren selbst und den Inhalt der Verhandlung verpflichtet. Andere Personen, denen die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird, sind vom Vorsitzenden des Compliance-Beirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

7. Die Beratung des Compliance-Beirats ist geheim. Der Beirat kann Berater hinzuziehen. Diese sind vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratung kann im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Entscheidet der Compliance-Beirat in der Besetzung mit Beisitzern, ist er beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein Beisitzer an der Abstimmung teilnimmt. Der Compliance-Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Bei der Entscheidungsfindung sind die ermittelten Umstände sowie die Äußerungen der Betroffenen, des Vereins und der Geschäftsstelle zu berücksichtigen. Der Vorsitzende des Compliance-Beirats gibt hierzu der Geschäftsstelle und dem Verein Regionalfenster e.V. vorab die Gelegenheit, sich zur vorgesehenen Entscheidung zu äußern.

9. Die Entscheidung des Compliance Beirats ist dem betroffenen Unternehmen, der Geschäftsstelle und dem Verein Regionalfenster e.V. vom Vorsitzenden in Textform bekanntzugeben. Die Übermittlung der Entscheidung in elektronischer Form ist zulässig.

§ 4 Sanktionsmaßstäbe, Sanktionen, Sanktionsverfahren

1. Der Compliance-Beirat kann einen Verstoß gegen das Regionalfenster-Regelwerk förmlich feststellen. In minder schweren Fällen kann durch den Compliance-Beirat eine Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungsaufforderung ausgesprochen werden. Gläubigerin der Unterlassungsverpflichtung ist die Regionalfenster Service GmbH. Das Vertragsstrafeversprechen soll den Betrag von 50.000 € je Einzelfall nicht überschreiten. Geht die Unterlassungserklärung nicht fristgerecht ein, wird das Verfahren fortgesetzt.

2. Stellt der Compliance-Beirat einen Verstoß gegen das Regionalfenster-Regelwerk fest, kann er eine Erhöhung der Kontrollfrequenz, die Anordnung kostenpflichtiger Nachkontrollen, die Verpflichtung zur Durchführung verstärkter Eigenkontrollmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen anordnen. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die durch die erhöhte Kontrollfrequenz anfallenden Kosten fallen dem Unternehmen zur Last.

3. Stellt der Compliance-Beirat einen schuldhaften Verstoß durch den Unternehmer oder seine Mitarbeiter fest, spricht er eine Rüge aus.

4. Der Compliance-Beirat kann bei einem schuldhaften Verstoß eine Strafzahlung festlegen. Diese darf den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen. Bei der Bemessung sind die Auswirkungen des Verstoßes auf die Qualität der Produkte, das Ansehen des Regionalfensters und - soweit für den Compliance-Beirat ermittelbar - der mit dem betroffenen Produkt erzielte Umsatz sowie die Größe des Unternehmens zu berücksichtigen.

5. Bei besonders schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen kann der Compliance-Beirat den Ausschluss des Unternehmens aus dem Verein Regionalfenster e.V. oder die Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund anregen.

6. Wird ein Verstoß festgestellt, so soll der Compliance-Beirat dem Unternehmen die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für die Aufklärung des Sachverhalts durch Zeugen, Sachverständige oder externe Prüfer auferlegen.

§ 5 Einspruchsverfahren

1. Gegen die Entscheidung des Compliance-Beirats kann das betroffene Unternehmen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Vorstand leitet den Einspruch unverzüglich an den Compliance-Beirat weiter, der innerhalb angemessener Frist über den Einspruch entscheidet. Der Vorsitzende kann zur Entscheidung über den Einspruch Beisitzer zulassen. Für ihre Ernennung gelten die Bestimmungen in § 3 Abs. 3 entsprechend. Der Vorstand des Vereins Regionalfenster e.V. kann zu dem Einspruch eine Stellungnahme abgeben. Die Einspruchsentscheidung darf die Sanktionsentscheidung nicht zu Lasten des sanktionierten Unternehmens verändern.

2. Die Einspruchsentscheidung ist wie die angegriffene Entscheidung bekanntzugeben.

3. Die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt dem betroffenen Unternehmen unbenommen.

§ 6 Verwendung der verhängten Geldsanktionen

Die verhängten und beigetriebenen Geldsanktionen werden gesondert erfasst und zweckgebunden für wissenschaftliche oder Marketing-Zwecke der Lebensmittelregionalisierung verwendet. Über die Verwendung berichtet die Geschäftsstelle in der Mitgliederversammlung.